



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herrn
Stefan Hessel



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Pirk
REFERAT Z B 7
TEL (+49 30) 18 580 0
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN Z B 7 - zu: 1451/6II-Z3 158/2018

DATUM Berlin, 13. März 2018

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER: Aktenzeichen: 3170/2-R3 550/2017 und 3170/2-1-R3 555/2017

BEZUG: Ihr IFG-Antrag vom 13./14. Februar 2018

ANLAGE: - 5 (21 Seiten) -

Sehr geehrter Herr Hessel,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 13. / 14. Februar 2018 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ich gebe Ihrem Antrag im nachstehend geschilderten Umfang statt und lehne ihn im Übrigen ab.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

Mit IFG-Antrag vom 13. / 14. Februar 2018 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um Übersendung der „Akte zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach“ zu den Aktenzeichen 3171/2 [richtig: 3170/2]-R3 550/2017 bzw. 3170/2-1-R3 555/2017.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

In der Anlage erhalten Sie Kopien der unter den Vorgangsnummern 3170/2-R3 550/2017 und 3170/2-1-R3 555/2017 erfassten fünf Dokumente mit insgesamt 21 Seiten.

Der erstgenannte Vorgang enthält zudem noch das Antwortschreiben der Bundesrechtsanwaltskammer vom 17. Januar 2018 auf das hiesige Schreiben vom 29. Dezember 2017. In Bezug auf dieses Antwortschreiben lehne ich Ihren Antrag gemäß § 9 Absatz 3 IFG ab.

Nach § 9 Absatz 3 IFG kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Dies ist hier der Fall.

Das Antwortschreiben wurde von der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht: <http://bea.brak.de/wp-content/uploads/2016/07/Antworten-BRAK.pdf>.

Das Dokument ist kostenlos über den genannten Internet-Link erhältlich. Umstände, die dennoch für eine Übersendung des Dokuments sprechen sind weder vorgetragen, noch anderweitig erkennbar.

Unterschriften sowie private E-Mail-Adressen wurden gemäß § 5 Absatz 1 IFG geschwärzt.

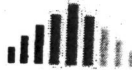
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Pirk)



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin
Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz
Herrn Heiko Maas
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	
Abt.	157
29.12.2017 14:01	
Anlagen	
gehoftet	fach
	Doppel

RB1

AG	AE	SER	v. Abg.	Abf.		
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz						
Eingang: 28. Dez. 2017						
Ministerbüro						
PSTJ	PSTV	StJ	StV	LM	PR	PROA

Berlin, 27.12.2017

RB1
1. From Peter Pe 3.1.
Herrn Skrifering 3/1
und Buk
2. hr



beA - besonderes elektronisches Anwaltspostfach

3/1

Sehr geehrter Herr Minister,

wegen einer Sicherheitslücke im Anmeldeverfahren zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach hatten wir das beA-System am Samstag, 23.12.2017, gegen 10:00 Uhr außer Betrieb gesetzt. Am Abend des 26. Dezember 2017 beschloss das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer, beA vorerst weiter offline zu lassen. Dem ging Folgendes voraus:

1. beA fiel nach dem letzten großen Update mehrfach für Zeiträume zwischen 20 und 150 Minuten aus. Inzwischen modifizierte Atos sowohl die Software als auch Hardware in den Rechenzentren. Das beA-System soll seit Mittwoch, 20. Dezember 2017, wieder in der Lage sein, kontinuierlich 24h/7d im Dauerbetrieb zu funktionieren.
2. Am Donnerstag, 21. Dezember 2017, zeigte eine nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Person an, dass sie in der Client-Security, dem Zugangsinstrument, um auf das beA-System zu gelangen, ein Zertifikat kompromittiert habe. Daraufhin sperrte die Zertifizierungsstelle dieses Zertifikat. Bis Freitagvormittag, 22. Dezember 2017, entwickelte Atos ein neues Zertifikat sowie eine Anleitung zu dessen Integration in die Client-Security auf den Computern der Nutzer. Die BRAK stellte dann diese Anleitung auf der Webseite als PDF und Atos die Software den Nutzern zur Verfügung.

In der zweiten Tageshälfte des Freitag, 22. Dezember 2017, mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass die Client-Security in der dann vorliegenden Version die Möglichkeit eröffnete, Programme und Ausführungen auf Computern der Nutzer, die unter dieser Client-Security an

Bundesrechtsanwaltskammer
The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin - Hans Litten Haus
Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39-0
Fax +49.30.28 49 39-11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

3170/2-1-RB

555/2017

das Internet angeschlossen sind, zu manipulieren. Daraufhin nahmen wir das beA-System vom Netz. Die Bundesrechtsanwaltskammer forderte Atos auf, unverzüglich den vertraglich geschuldeten Zustand herzustellen. Atos kündigte an, bis zum 26. Dezember 2017, eine neue Version der Client-Security zu entwickeln und einzusetzen, die sicher sei. Allerdings, so Atos, sei in einem zweiten Schritt zu einem späteren Zeitpunkt die Client-Security nochmals zu überarbeiten.

Ein Mitglied der Geschäftsleitung von Atos erklärte mir gegenüber am Abend des 23. Dezember 2017, dass das aktuelle Konzept zwar sicher sei, aber auch unter Datenschutz- und Sicherheitsaspekten nicht gewünschte Eigenschaften habe.

Bei der Vorstellung der nun abermals revidierten Version der Client-Security am Nachmittag des 26. Dezember 2017 war Atos nicht in der Lage, Zweifel an der Schließung der vor wenigen Tagen aufgetretenen Sicherheitslücke der Client-Security auszuräumen. Daher beschloss das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer, beA so lange offline zu lassen, bis Atos eine Lösung präsentieren und einen sicheren Zugang zum beA gewährleisten kann.

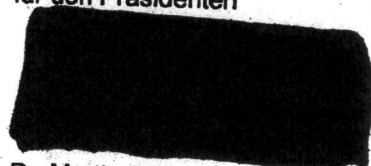
Bei der Client-Security handelt es sich um eine für den Zugang zum beA erforderliche Software, die auf den Computern der Nutzer installiert sein muss. Von der entdeckten Sicherheitslücke in der Client-Security waren die beA-Plattform selbst und die über die Plattform versandten Nachrichten nie betroffen. Da die Bundesrechtsanwaltskammer der EDV-Sicherheit für alle Anwältinnen und Anwälte, die das beA einsetzen, und dem Schutz vor möglichen Hackerangriffen absoluten Vorrang einräumt, werden wir daher im Interessen des Elektronischen Rechtsverkehrs und zum Schutze der Anwaltschaft das beA erst wieder zur Verfügung stellen, sobald Atos eine Lösung gefunden hat.

Was die ab 01. Januar 2018 eintretende passive Nutzungspflicht der Anwälte betrifft, bedeutet dies, dass diese Nutzungspflicht, solange beA vom Netz ist, nicht erfüllt werden kann. Es können auch keinerlei Nachrichten in das beA der Anwälte gesandt oder von dort abgeholt werden. Gerichte sind daher auch nicht in der Lage, in diesem Zeitraum Nachrichten an Anwälte zu senden.

Wir halten Sie über den weiteren Fortgang und insbesondere über den Termin, an dem das beA-System wieder uneingeschränkt zur Verfügung steht, unterrichtet.

Die Justizminister und Justizsenatoren der Bundesländer werden wir heute ebenfalls unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
für den Präsidenten



Dr. Martin Abend
Vizepräsident

SPIEGEL ONLINE

27. Dezember 2017, 19:15 Uhr

Chaos um beA

Die Postfach-Pleite

Von Markus Böhm und Judith Horchert

Ab Januar müssen alle Anwälte ein spezielles Postfach nutzen. Doch kurz bevor das System zur Pflicht wird, gibt es ein Softwareproblem. Das hat ernsthafte Folgen für Zehntausende Juristen.

"Digital. Einfach. Sicher." Mit diesem Slogan preist die Bundesrechtsanwaltskammer (Brak) die Vorteile des "besonderen elektronischen Anwaltspostfachs" (beA) an. Seit gut einem Jahr nutzen viele Anwälte das System bereits, um digitale Nachrichten zu empfangen. Es dient zur Kommunikation zum Beispiel mit anderen Anwälten, Gerichten oder Behörden. Wer per beA mit einem Anwalt kommuniziert, darf sich rechtlich gesehen darauf verlassen, dass der Adressat die Nachricht zur Kenntnis nimmt.

Zum 1. Januar 2018 sollte es für alle Anwälte in Deutschland nun zur Pflicht werden, per beA erreichbar zu sein, man spricht von der Pflicht zur "passiven Nutzung". Doch im Moment sieht es nicht so aus, als ob diese Zeitvorgabe einzuhalten ist. Voraussichtlich ist zum Jahreswechsel sogar überhaupt kein Anwalt mehr per beA zu erreichen. Denn seit kurz vor Weihnachten ist das ganze System vom Netz - und so wie es aussieht, wird es das wegen eines Softwareproblems auch noch länger bleiben.

Die Brak wolle beA solange vom Netz lassen, bis alle Sicherheitsfragen gelöst seien, heißt es jedenfalls als Antwort auf eine SPIEGEL-Anfrage, ebenso: "Die Brak hat Kontakt zum Bundesjustizministerium aufgenommen und befindet sich in Gesprächen zur passiven Nutzungspflicht. Was die ab 1. Januar 2018 eintretende passive Nutzungspflicht der Anwälte betrifft, bedeutet dies, dass diese Nutzungspflicht, solange beA vom Netz ist, nicht erfüllt werden kann."

"Es können auch keinerlei Nachrichten in das beA der Anwälte gesandt oder von dort abgeholt werden", skizziert die Brak die Folgen einer solchen Situation weiter.

"Gerichte sind daher auch nicht in der Lage, in diesem Zeitraum Nachrichten an Anwälte zu senden." Man kann also sagen: Laut der jüngsten Einschätzung der Brak wird beA wohl erst einmal brachliegen.

Eine bedenkliche Empfehlung

Wie ist es so weit gekommen, dass das System derzeit gar nicht mehr verfügbar ist, so kurz vor dem Inkrafttreten der passiven Nutzungspflicht?

Der jüngste Ärger begann mit einer Entdeckung von Markus Drenger, einem Hacker beim Darmstädter Ableger des Chaos Computer Clubs. Er berichtet uns auf dem Hackerkongress 34C3, dass ihm einige Sicherheitsprobleme des Systems aufgefallen seien: So bemerkte er zum Beispiel, dass der private Schlüssel zu einem beA-Zertifikat öffentlich war.

"Wir haben eine Liste erstellt und erst versucht, die Brak zu kontaktieren", sagt Drenger. "Dann haben wir den zuständigen Stellen Bescheid gegeben, etwa dem BSI und der T-Systems, die das Zertifikat signiert hatte." Das Zertifikat wurde nach dem Hinweis von Drenger zurückgezogen, wie es in solchen Fällen üblich ist.

Die Brak reagierte auf diese Situation mit einer Anleitung, die sie als PDF ins Netz stellte: Sie forderte ihre Mitglieder damit auf, händisch ein neues Zertifikat zu installieren. Nur: Auch bei diesem Zertifikat war der Schlüssel öffentlich, wie das Tech-Magazin "Golem" entdeckte.

Und überhaupt war es keine gute Idee der Brak, ihren Mitgliedern die Installation zu empfehlen: "Mit diesem Zertifikat und dem privaten Schlüssel kann man nun beliebige Webseitenzertifikate signieren", warnte "Golem". "Ein Angreifer kann also nun nach Belieben Man-in-the-Middle-Angriffe gegen die Internetverbindungen der betroffenen Rechtsanwälte durchführen." Das Tech-Magazin empfahl daher allen Anwälten, die das Zertifikat schon installiert hatten, es umgehend wieder zu entfernen.

Bitte wieder deinstallieren

Diesem Tipp schließt sich mittlerweile auch die Brak selbst an. Auf ihrer beA-Infoseite heißt es jetzt, man rate dringend zur Deinstallation, "um sich aus dem Zertifikat möglicherweise ergebende Sicherheitsrisiken für die individuelle PC-Umgebung auszuschließen".

Auf die SPIEGEL-Anfrage hin heißt es von der Brak, der technologische Dienstleister arbeite mit Hochdruck daran, eine Lösung für das entstandene Problem zu finden: "Aktuell müssen wir davon ausgehen, dass eine solche Lösung nicht zum 1. Januar gefunden wird und die beA-Plattform daher länger offline sein wird."

IT-Experte Drenger hält das für absehbar: "Es geht hier nicht um einen Bug, den man mal eben schnell fixen kann", sagt er. "Das Problem liegt im Design der Software-Architektur. Das lässt sich nicht kurzfristig beheben."

Er könne sich nicht vorstellen, sagt Drenger, dass die Verantwortlichen nicht gewusst haben, dass sie gegen bestimmte Sicherheitsrichtlinien verstoßen: "Wenn man das nicht weiß, sollte man nicht solche Software bauen." Er meint: "Die sollten das komplett neu entwickeln und dabei an bestehende Technologien anknüpfen. E-Mail-Verschlüsselung ist ja keine neue Sache."

Nur ein Zugangsproblem?

Die Brak betont in ihrer Stellungnahme derweil, dass die beA-Webanwendungen aus ihrer Sicht "zu keinem Zeitpunkt eine Schwachstelle" aufgewiesen hätten: "Da die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von dem aufgetretenen Problem nicht betroffen ist, konnte beA immer die Sicherheit und die Datensicherheit gewährleisten. Kein Schriftstück konnte von Unbefugten gelesen oder kopiert werden." Aufgetreten sei "ein Zugangsproblem, das in letzter Konsequenz die Sicherheit der Client Security des einzelnen Anwalts einschränken könnte".

Hacker Drenger kommentiert das mit: "Das kann man so nicht sagen. Auch wenn vielleicht die Nachrichtenübermittlung selbst nicht betroffen ist, so bietet doch das System ein Einfallstor für andere Angriffe."

Für die Brak ist das Hin und Her um die Softwaresicherheit in jedem Fall eine peinliche Angelegenheit, ebenso für den Hersteller der beA-Software, die Firma Atos. Von ihr hieß es auf SPIEGEL-Anfrage am Mittwoch nur, das Unternehmen gebe keine öffentliche Stellungnahme zu dem Thema ab. Man solle sich an die Brak wenden. Die schrieb in ihren Antworten nun auch, dass sie, was die Lösung des Problems angeht, "keine halben Sachen akzeptieren" wolle.

URL:

<http://www.spiegel.de/netzwelt/web/34c3-bea-bleibt-offline-die-postfach-pleite-a-1185198.html>

© SPIEGEL ONLINE 2017

Alle Rechte vorbehalten

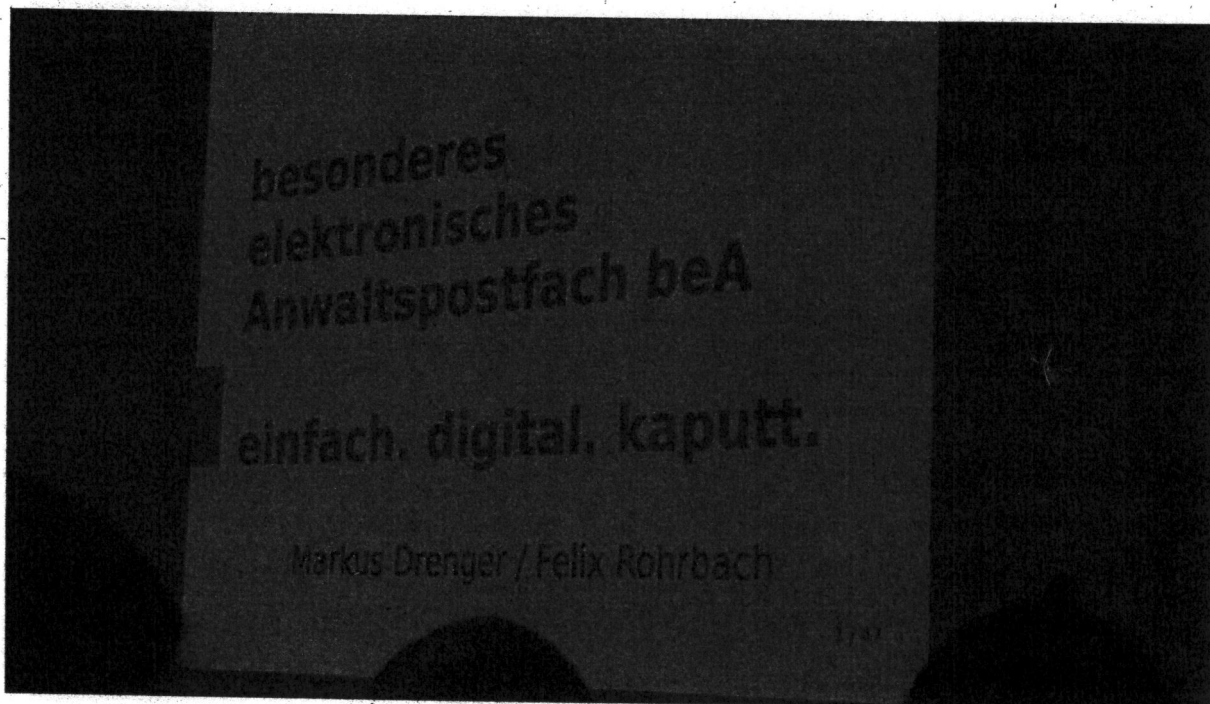
Vervielfältigung nur mit Genehmigung der SPIEGELnet GmbH



34C3: Das besondere Anwaltspostfach beA als besondere Stümperei

28.12.2017 16:09 Uhr

Detlef Borchers



Darmstädter Hacker zeigen, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach, kurz beA, mit veralteter Software und einem veraltetem Anwendungskonzept entwickelt wurde.

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) stand im Mittelpunkt einer Analyse, die Markus Drenger und Felix Rohrbach vom Chaos Darmstadt auf dem 34C3 vorstellten. Entgegen der aktuellen **Darstellung der Bundesrechtsanwaltskammer[1]** (BRAK) haben die beiden Hacker keinen Angriff auf die Software unternommen, sondern nur öffentlich zugängliche Dokumente analysiert. Ihr Versuch, nach dem Informationsfreiheitsgesetz von der BRAK, dem Dienstleister Atos als beA-Lieferant und dem Zertifizierer der Software Auskünfte zu erhalten, wurden unter Berufung auf "Geschäftsgeheimnisse" abgelehnt. Doch schon der Blick von außen offenbarte zahlreiche Mängel.

Das besondere Anwaltspostfach sollte eigentlich ab dem 1. Januar 2018 zur Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und Gerichten mit einer sogenannten Nachsichtspflicht gestartet werden: Jeder Anwalt sollte nachsehen müssen, ob sich (verschlüsselte) Post in seinem Postfach befindet. Gerichte sind bis 2020 von der Pflicht

befreit. Dieser Termin ist auf unbekannte Zeit verschoben. "Die BRAK wird daher das beA-System erst dann wieder online bereitstellen, wenn der Dienstleister die Störungen vollständig behoben hat und einen sicheren Zugang gewährleisten kann," so die Anwaltskammer. Sie entspricht damit einer **Forderung des Deutschen Anwaltvereins[2]**, der in einer Eilmeldung den vorläufigen Stopp von beA forderte, bis ein unabhängiger Fachbeirat das E-Mail-Verfahren bewertet hat.

Mail-Umleitung durch Schlüssel hinterlegung

Im Unterschied zur herkömmlichen E-Mail arbeitet beA mit einem eingebauten Spamschutz. Anwälte können ihre Mail nur an ein Gericht oder einen Anwalt schicken. Dann müssen sie 15 Minuten warten, bis sie die nächste Mail über die **EGVP[3]**-Infrastruktur schicken können. Die Mail mit dem Anwalts-Schriftsatz darf nicht größer als 30 MByte sein. Sie wird vom Anwalt verschlüsselt und zum beA-Verteiler geschickt, wo sie von einem besonderen Hardware-Sicherheits-Modul (HSM) entschlüsselt und für den Zielempfänger neu verschlüsselt wird. Das HSM hat dafür nach der Analyse der Darmstädter Hacker die privaten Schlüssel aller Anwälte gespeichert und kann deshalb Mail zu anderen Anwälten umleiten, wenn der ursprüngliche Empfänger verhindert ist. "Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sieht anders aus", kommentierte Markus Drenger trocken und bekam dafür reichlich Beifall.

Sein Partner Felix Rohrbach analysierte die Software, die für 38 Millionen Euro von Atos ab 2014 entwickelt wurde. Der Linux-Client arbeitet mit Java-Libraries, die schon im August 2015 ihr "End of Life" erreichten. Ein Daemon lauscht auf Port 9998, ob der Browser bea-brak.de öffnet. In diesem Fall verbindet sich die Website per Websocket mit dem Client, der dann das Login-Fenster öffnet, wonach eine Session-ID ausgehandelt wird.

Die Verbindung zu bea-brak.de läuft mittels TLS 1.2, wobei der Server aber laut den **Qualys SSL Labs[4]** noch gegen **die aktuelle ROBOT-Attacke[5]** anfällig ist. Für die TLS-Verbindung braucht der Client ein Zertifikat, das von einem lokal laufenden Webserver unter dem Namen bealocalhost.de bereitgestellt wird. Der private Schlüssel des bei T-Systems/Telesec eingekauften Zertifikats wurde bisher im Keystore des Clients gespeichert und mit einem voreingestellten Passwort beim Aufbau der TLS-Verbindung aufgerufen.

Keine Gefahr durch Nichtnutzung

Nachdem die Hacker diese unsachgemäße Verteilung eines privaten Schlüssels an die BRAK, T-Systems/Telesec und an das CERTbund des BSI meldeten, wurde am 22.

Dezember das **Zertifikat gesperrt[6]** und kurzzeitig von einem Zertifikat einer BRAK-eigenen Root-CA ersetzt, das wiederum mitsamt dem Private Key verteilt wurde.

Inzwischen ist der mit der heißen Nadel gestrickte Patch Geschichte. Am 23. Dezember forderte die BRAK die Anwälte auf, auch dieses Zertifikat zu löschen. Somit kann beA vorerst weder von Anwälten noch von Gerichten benutzt werden: "Keine Gefahr durch Nichtnutzung", resümierten die Hacker trocken. Sie verwahrten sich zum Schluss gegen eine Mitteilung der BRAK, wonach "eine nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Person" ein Zertifikat der Client Security "kompromittiert" habe. Diese grob verzerrende Darstellung vom 27.12. wurde offenbar nach dem Vortrag der beiden Darmstädter auf dem 34C3 bei der BRAK gelöscht. (*Detlef Borchers*) / (**ea[7]**)

URL dieses Artikels:

<http://www.heise.de/-3928474>

Links in diesem Artikel:

[1] <http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2017/presseerklaerung-15-2017/>

[2] <https://anwaltverein.de/de/?md-ov-uuid=0d899efe-eb1a-11e7-8feb-3085a9ee268b>

[3] <http://www.egvp.de/>

[4] <https://www.sllabs.com/ssltest/analyze.html?d=bea-brak.de>

[5] <https://www.heise.de/meldung/ROBOT-Attacke-TLS-Angriff-von-1998-funktioniert-immer-noch-3916994.html>

[6] <https://www.heise.de/meldung/beA-Schwere-Panne-beim-besonderen-elektronischen-Anwaltspostfach-3927314.html>

[7] <mailto:ea@ct.de>

Copyright © 2017 Heise Medien

Scheiternig, Hans-Peter Carlo

Von: Graf-Schlicker, Marie Luise
Gesendet: Mittwoch, 27. Dezember 2017 12:12
An: Stasch, Katharina; Bockemühl, Sebastian
Cc: Rülke, Steffen - Presse, LK -; Korte, Matthias; Franz, Kurt - RB1 -; Scheiternig, Hans-Peter Carlo
Betreff: WG: Nichterreichbarkeit des beA

Liebe Katharina, lieber Herr Bockemühl,

nachstehende Mail der BRAK übersende ich zur Kenntnisnahme. Die technische Sicherheitslücke ist nach meinem Kenntnisstand durch den Chaos Darmstadt e. V. aufgedeckt worden. Das beA ist derzeit vom Netz genommen worden, so dass aktuell für die vertrauliche Kommunikation keine Gefahr bestehen dürfte. Dennoch bedeutet das einen absoluten Fehlstart für den elektronischen Rechtsverkehr.

Beste Grüße

Marie Luise Graf-Schlicker

Gesendet von meinem BlackBerry 10-Smartphone.
Von: von Seltmann, Julla (BRAK) <seltmann@brak.de>
Gesendet: Mittwoch, 27. Dezember 2017 00:01
An: Graf-Schlicker, Marie Luise
Cc: Abend, Dr. Martin, LL. M., Vizepräsident der BRAK (m.abend@...de)
Betreff: Nichterreichbarkeit des beA

Sehr geehrte Frau Graf-Schlicker,

für das Präsidium der BRAK unterrichte ich Sie darüber, dass die BRAK das beA-System am vergangenen Freitag Abend aufgrund möglicher Sicherheitsprobleme, die den Zugang zur beA-Webanwendung betreffen, vom Netz genommen hat. Diese möglichen Sicherheitsprobleme betreffen ausschließlich den Zugang zum beA über die Web-Anwendung, nicht aber die Sicherheit des beA selbst bzw. die Ende-zu-Ende verschlüsselten Nachrichten.

Gleichwohl hat das Präsidium der BRAK heute Abend im Interesse der Anwaltschaft und deren Vertrauen in einen sicheren elektronischen Rechtsverkehr entschieden, dass die BRAK das beA-System so lange nicht wieder in Betrieb nehmen wird, bis die Technologiepartnerin der BRAK die letzten Zweifel an der Sicherheit des Zugangs ausgeräumt hat. Das bedeutet, dass Atos jetzt kurzfristig eine neue Lösung für einen sicheren Zugang zur beA-Webanwendung erarbeiten und einer externen Sicherheitsüberprüfung unterziehen wird. Wir werden Sie über den Zeitplan unterrichten, sobald er uns bekannt ist.

Dieses Vorgehen bedeutet allerdings, dass beA am 1. Januar 2018 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung stehen wird. Wir halten Sie vom Fortgang unterrichtet.

3170/2-1-¹R3 550/2017

Mit freundlichen Grüßen

M. Abend

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstr. 9

10179 Berlin

Tel. 030.28 49 39-0

Fax 030.28 49 39-11

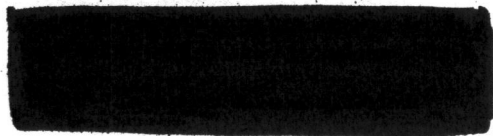
seltmann@brak.de

www.brak.de

21/17 ✓
29. Dez. 2017

BMJV
3170/2-R3 550/2017

Berlin, 29. Dezember 2017
Hausruf: 9240



Referat: RB1
Referatsleiter: Herr Kaul/Herr Dr. Franz/Frau Peter
Referent: Herr Scheiternig

Betreff: besonderes elektronisches Anwaltspostfach
hier: Prüfung im Rahmen der Rechtsaufsicht
Bezug: E-Mail der BRAK vom 27. Dezember 2017
Anlage: E-Mail der BRAK vom 27. Dezember 2017

Über

Herrn UAL R B *M 29/17*
Frau ALn R *i.v. M 29/17*

Frau Staatssekretärin *Am 29.12. Sanktionsmöglich
begegnen
1 zu dem Schreiben 29.12.*

mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Das Referat Presse hat Abdruck erhalten. *VRP-101*

zu: 3170/2-1-R3 550/2017

I. Vermerk:

Mit E-Mail vom 27. Dezember 2017 (Anlage) hat die BRAK Frau ALn R darüber informiert, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) am 22. Dezember 2017 vom Netz genommen werden musste und voraussichtlich auch zum 1. Januar 2018 nicht zur Verfügung stehen wird. Ab dem 1. Januar 2018 sind alle Rechtsanwälte dazu verpflichtet, die auf ihrem beA eingehenden Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen (§ 31a Absatz 6 BRAO in der zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Fassung). Soweit Rechtsanwälte bereits ihr Einverständnis mit der Nutzung des beA erklärt haben, sind sie aber auch jetzt schon verpflichtet, die dort eingehenden Nachrichten zur Kenntnis zu nehmen (§ 31 RAVPV).

Die BRAK begründet ihre Entscheidung damit, dass das beA aufgrund möglicher Sicherheitsrisiken, die den Zugang zum beA betreffen, vom Netz genommen werden musste. Das mit der Einrichtung und dem Betrieb des beA beauftragte Unternehmen (Atos) müsse nun eine neue Lösung für einen sicheren Zugang erarbeiten und einer externen Sicherheitsüberprüfung unterziehen; über den Zeitplan werde man das BMJV unterrichten. Die Sicherheit des beA selbst bzw. der Ende-zu-Ende verschlüsselten Nachrichten sei nicht betroffen.

Bereits am 22. Dezember 2017 hatte die BRAK in einem Sondernewsletter erklärt, dass ein für die beA-Anwendung notwendiges Sicherheitszertifikat zum 22. Dezember 2017 abgeliefert sei. Den Rechtsanwälten wurde empfohlen, ein ersatzweise zur Verfügung gestelltes Sicherheitszertifikat zu installieren. Diese Empfehlung hat die BRAK mittlerweile jedoch widerrufen. Allen Rechtsanwälten, die das neue Sicherheitszertifikat bereits installiert hatten, wurde dringend geraten, dieses wieder zu deinstallieren, um die Sicherheit der individuellen PC-Umgebung nicht zu gefährden.

In einem offenen Brief des Rechtsanwaltes Percy Rönning an das BMJV und kurz darauf auch in verschiedenen Medien wurde zu den Vorgängen um das beA Folgendes berichtet: Der Dienstleister der BRAK (Atos) habe vermutlich den geheimen Teil des Schlüssels für die Kommunikation der offiziellen beA-Seite mit dem lokal zu installierenden beA-client öffentlich verteilt, indem er ihn dem Client-Download beigelegt hatte. Dies sei von einem Mitglied des Chaos Computer Clubs (Herrn Markus Drenger) entdeckt und dem BSI sowie T-Systems mitgeteilt worden.

II. Bewertung

Das BMJV führt gemäß § 176 Absatz 2 BRAO die Staatsaufsicht über die BRAK, die sich jedoch darauf beschränkt, dass Gesetz und Satzung eingehalten werden. Es handelt sich folglich um eine reine Rechtsaufsicht und keine Fachaufsicht. Die möglichen aufsichtsrechtli-

chen Maßnahmen sind gesetzlich nicht geregelt und richten sich nach allgemeinen Grundsätzen. Im Rahmen der repressiven Rechtsaufsicht kann das BMJV von der BRAK insbesondere Auskunft zu einzelnen Vorgängen verlangen und ein bestimmtes Verhalten der BRAK beanstanden. Eine solche Beanstandung kann auch mit der Anordnung verbunden werden, einen als rechtswidrig eingestuften Zustand zu beseitigen oder ein rechtswidriges Verhalten künftig zu unterlassen. Das BMJV kann zudem die Vornahme einzelner Handlungen verlangen, sofern die BRAK rechtlich hierzu verpflichtet ist.

Nach § 177 Absatz 1 BRAO in Verbindung mit § 31a Absatz 1 Satz 1 BRAO ist die BRAK verpflichtet, für jeden Rechtsanwalt ein beA empfangsbereit einzurichten. Gemäß § 31a Absatz 3 Satz 1 BRAO hat die BRAK dabei sicherzustellen, dass der Zugang zum beA nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Flankiert wird diese Vorschrift durch § 24 RAVPV, der den Zugang des einzelnen Postfachinhabers zu seinem beA regelt. Diese beiden Pflichten dürften vorliegend miteinander in Konflikt stehen. Zwar könnte die Entscheidung der BRAK, das beA vom Netz zu nehmen, gegen die Pflicht verstoßen, für jeden Rechtsanwalt ein empfangsbereites beA einzurichten. Ein Weiterbetrieb des beA trotz bestehender Sicherheitsrisiken könnte aber gegen die Pflicht zur Bereitstellung eines sicheren Verfahrens für den Zugang zum beA (und eventuell weitere Rechtspflichten) verstoßen. Möglicherweise war ein Weiterbetrieb auch nicht möglich, weil das hierfür erforderlich Sicherheitszertifikat widerrufen worden ist.

Vor diesem Hintergrund kann auf Grundlage der derzeit vorliegenden Informationen nicht beurteilt werden, inwieweit die oben geschilderten Vorgänge Anlass zu Beanstandungen geben. Es ist bereits unklar, aus welchen Gründen sich die BRAK dazu entschlossen hat, das beA vom Netz zu nehmen. Weiterhin ist unklar, zu welchem Zeitpunkt welche Sicherheitsrisiken bestanden haben. Auch die Gründe für diese Sicherheitsrisiken sind unbekannt. Außerdem muss geklärt werden, wieso die BRAK zunächst die Installation eines neuen Sicherheitszertifikats empfohlen hat, dass kurz darauf aufgrund bestehender Sicherheitsrisiken wieder deinstalliert werden sollte. Vor diesem Hintergrund sind auch die organisatorischen Strukturen der BRAK für den Umgang mit derartigen Krisensituationen zu hinterfragen. Es wird daher vorgeschlagen, mit dem nachfolgenden Schreiben von der BRAK weitere Informationen zu diesen noch offenen Fragen anzufordern.

III. Schreiben:

Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Herrn Dr. Martin Abend
Littenstr. 9

Ausgefertigt am.....	J. Re.
Gelesen am.....	
Abgesandt am.....	

28.12.17

10179 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Abend,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 27. Dezember 2017, mit der Sie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz über die Entscheidung der Bundesrechtsanwaltskammer unterrichtet haben, das System des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) aufgrund möglicher Sicherheitsprobleme vorübergehend nicht zu betreiben.

Im Sondernewsletter vom 22. Dezember 2017 hatte die Bundesrechtsanwaltskammer zunächst darauf hingewiesen, dass ein für die beA-Anwendung notwendiges Sicherheitszertifikat abgelaufen sei. Den Rechtsanwälten wurde empfohlen, ein ersatzweise zur Verfügung gestelltes Sicherheitszertifikat zu installieren. Kurz darauf wurde diese Empfehlung jedoch widerrufen und den Rechtsanwälten, die das neue Sicherheitszertifikat bereits installiert hatten, geraten, dieses wieder zu deinstallieren.

Im Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen stellen sich im Rahmen meiner Aufgaben nach § 176 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung verschiedene Fragen, um deren Beantwortung ich Sie bitten darf:

1. Welche Sicherheitsprobleme haben die Bundesrechtsanwaltskammer dazu bewogen, das beA-System nicht mehr weiter zu betreiben?
2. Welche Sicherheitsrisiken haben für die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte bestanden? Über welchen Zeitraum haben diese Sicherheitsrisiken bestanden?
3. Wie werden diese Sicherheitsprobleme gelöst und findet auch eine rückwirkende Überprüfung der Systeme statt?
4. Wann kann das beA-System voraussichtlich wieder in Betrieb genommen werden?
5. Warum wurde zur Behebung der Sicherheitsprobleme zunächst ein neues Sicherheitszertifikat angeboten, das sich kurz darauf ebenfalls als unsicher erwiesen hat. Für eine Erläuterung, auf der Grundlage welcher Informationen diese Entscheidung getroffen wurde, wäre ich dankbar.

6. Wie ist das Krisenmanagement bei technischen Störungen des beA-Systems organisiert?
Bitte beschreiben Sie insbesondere die Zusammenarbeit mit dem technischen Dienstleister.

Die Bedeutung des beA für den elektronischen Rechtsverkehr erfordert es, dass das beA schnellstmöglich wieder in Betrieb genommen werden kann. Ich bitte daher, auf eine unverzügliche Behebung der bestehenden Probleme hinzuwirken und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weiterhin über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

zU

(Dr. Korte)

IV. Wv über Frau ALn R
Herrn UAL R B
in Referat R B 1

i.V. 3/11
3/11

F

ER 29/11

RBI:

1. Hr. Dr. Frau U 9/11
Hr. Kaul 11/11
Hr. Scheiternig 10/11
u. d. B. u. K.

2. z. d. A.

Pe 3.1.

Abdruck



**Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz**

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

**Vizepräsident der Bundesrechtsanwalts-
kammer
Herrn Dr. Martin Abend
Littenstr. 9
10179 Berlin**

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Carlo Schellernig
REFERAT RB1
TEL (+49 30) 18 580 9240
FAX (+49 30) 18 580 9525
E-MAIL schellernig-ha@bmjv-bund.de
AKTENZEICHEN R.B 1 zu: 3171/2-R3 550/2017

DATUM Berlin, 29. Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Dr. Abend,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 27. Dezember 2017, mit der Sie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz über die Entscheidung der Bundesrechtsanwaltskammer unterrichtet haben, das System des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) aufgrund möglicher Sicherheitsprobleme vorübergehend nicht zu betreiben.

Im Sondernewsletter vom 22. Dezember 2017 hatte die Bundesrechtsanwaltskammer zunächst darauf hingewiesen, dass ein für die beA-Anwendung notwendiges Sicherheitszertifikat abgelaufen sei. Den Rechtsanwälten wurde empfohlen, ein ersatzweise zur Verfügung gestelltes Sicherheitszertifikat zu installieren. Kurz darauf wurde diese Empfehlung jedoch widerrufen und den Rechtsanwälten, die das neue Sicherheitszertifikat bereits installiert hatten, geraten, dieses wieder zu deinstallieren.

Im Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen stellen sich im Rahmen meiner Aufgaben nach § 176 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung verschiedene Fragen, um deren Beantwortung ich Sie bitten darf:

1. Welche Sicherheitsprobleme haben die Bundesrechtsanwaltskammer dazu bewogen, das beA-System nicht mehr weiter zu betreiben?
2. Welche Sicherheitsrisiken haben für die elektronische Kommunikation der Rechtsanwälte bestanden? Über welchen Zeitraum haben diese Sicherheitsrisiken bestanden?

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogelplatz (U2)

3. Wie werden diese Sicherheitsprobleme gelöst und findet auch eine rückwirkende Überprüfung der Systeme statt?

4. Wann kann das beA-System voraussichtlich wieder in Betrieb genommen werden?

5. Warum wurde zur Behebung der Sicherheitsprobleme zunächst ein neues Sicherheitszertifikat angeboten, das sich kurz darauf ebenfalls als unsicher erwiesen hat. Für eine Erläuterung, auf der Grundlage welcher Informationen diese Entscheidung getroffen wurde, wäre ich dankbar.

6. Wie ist das Krisenmanagement bei technischen Störungen des beA-Systems organisiert? Bitte beschreiben Sie insbesondere die Zusammenarbeit mit dem technischen Dienstleister.

Die Bedeutung des beA für den elektronischen Rechtsverkehr erfordert es, dass das beA schnellstmöglich wieder in Betrieb genommen werden kann. Ich bitte daher, auf eine unverzügliche Behebung der bestehenden Probleme hinzuwirken und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weiterhin über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Korte)

Pirk, Stephanie

Von: Sabel, Oliver
Gesendet: Mittwoch, 3. Januar 2018 11:28
An: Kaul, Rainer
Cc: Franz, Kurt - RB1 -; Korte, Matthias
Betreff: WG: KammerInfo - Sondernewsletter vom 03. Januar 2018

Falls noch nicht bekannt!

----- Originalnachricht -----

Betreff:

KammerInfo - Sondernewsletter vom 03. Januar 2018

Datum:

03.01.2018 11:16

Von:

Rechtsanwaltskammer Hamm <mitgliederverwaltung@rak-hamm.de>

An:

[REDACTED]@[REDACTED].de

Antwort an:

Mitgliederverwaltung <mitgliederverwaltung@rak-hamm.de>

Logo - RAK Hamm <<http://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/>> Rechtsanwaltskammer Hamm
<<http://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/>>

KammerInfo - Sondernewsletter

vom 03. Januar 2018

beA - Schreiben des Präsidenten der BRAK vom 02.01.2018

Das beA muss vorerst offline bleiben. Lesen Sie hierzu das Schreiben des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Kollegen Ekkehard Schäfer, vom 02.01.2018 an die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern:

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Namen der Bundesrechtsanwaltskammer und meiner Kolleginnen und Kollegen wünsche ich Ihnen ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2018 – ich hoffe sehr, dass 2018 für uns alle besser wird, als das Jahr 2017 für die BRAK, das besondere elektronische Anwaltspostfach beA, aber auch für Sie alle als beA-Nutzer geendet hat. Sie können sich denken, dass ich zahlreiche Telefonate und Emails über die massiven Probleme mit der beA Plattform und deren Unerreichbarkeit erhalten habe. Seien Sie versichert: Ich verstehe diejenigen, die sich in den letzten Tagen aufgebracht an uns gewandt haben. Und ich bedauere die Ihnen entstandenen Unannehmlichkeiten außerordentlich. Glauben Sie mir, jede und jeder hier in der BRAK hätte Ihnen und uns allen diese Situation gerne erspart.

Das beA-System ist nun seit 15 Monaten online. Die Vorteile eines reibungslos funktionierenden elektronischen Rechtsverkehrs für die Kanzlei Praxis sind mittlerweile unstrittig. Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte konnten sich davon in letzter Zeit überzeugen. Anfängliche Bedenken gegen die passive Nutzungspflicht wichen der Erkenntnis, welche Erleichterungen die digitale Kommunikation über das beA für den Kanzleibetrieb mit sich bringt – so das Feedback, das die BRAK in den letzten Monaten erreicht hat. Aber es ist auch klar: Je mehr Anwältinnen und Anwälte sich auf das besondere elektronische Anwaltspostfach in ihrer Arbeit stützen, insbesondere aber mit dem Inkrafttreten der passiven Nutzungspflicht zum 1. Januar 2018, trifft die BRAK als Betreiberin des Systems beA eine wachsende Verantwortung für einen reibungslosen, vertraulichen, sicheren und stets verfügbaren Dienst.

Seit der Inbetriebnahme hat das beA in dieser Weise funktioniert, bis es vor wenigen Wochen ein weiteres Versionen-Update erhielt. In seiner Folge wies im Dezember die beA-Plattform wiederholt Schwächen auf, war teilweise mehrere Stunden nicht erreichbar oder lief eindeutig zu langsam. Auf Drängen der BRAK konnte unser technischer Dienstleister, die Fa. Atos GmbH, mittels entsprechender Aufrüstung der IT und verbesserter Konfigurationsparameter dieses Problem beheben. Mit zuletzt 65.000 registrierten Nutzern hat das beA inzwischen auch eine so hohe Zahl von Anwendern, dass Atos davon ausgeht, dass auch bei steigenden Nutzerzahlen weitere Skalierungsprobleme nicht mehr auftreten bzw. kurzfristig behebbar sind.

Am 20. Dezember 2017 kam es dann zu dem Ereignis, das uns bis heute beschäftigt: Herr Drenger, ein Mitglied des Chaos Computer Club Darmstadt, fand in der gesonderten Software für die Anmeldung zum Postfach, im sog. ClientSecurity System, einen Schwachpunkt beim Sicherheitszertifikat. Er teilte seine Erkenntnisse daraufhin dem Zertifikateanbieter T-Systems und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mit, sodass T-Systems ihr Zertifikat für ungültig erklären musste und damit das beA nicht mehr ansteuerbar war. Die BRAK hat sich bei Herrn Drenger zwischenzeitlich für das Aufdecken der Sicherheitslücke und deren vertrauliche Meldung bedankt. Zur Klarstellung: Nach unseren Informationen waren und sind die beA-Plattform selbst, die Verschlüsselung der Nachrichten und die Sicherheit der Nachrichtenübermittlung und Speicherung im beA-System von der aktuell festgestellten Sicherheitslücke nie betroffen.

Angesichts der uns alle ab dem 1. Januar 2018 treffenden passiven Nutzungspflicht sah sich die BRAK verständlicherweise unter einem hohen Druck, eine rasche Lösung für die Erreichbarkeit des beA zu finden. Atos schlug binnen eines halben Tages eine Ersatzlösung mit einem neuen Zertifikat vor, bei der die zuvor kritisierte Problematik nicht mehr auftreten sollte. Atos hat dabei zu keinem Zeitpunkt auf mögliche anders gelagerte Risiken hingewiesen. Deshalb wurde das neue Zertifikat am Morgen des 22. Dezember zum Download auf der beA-Plattform angeboten. Gegen 13:00 Uhr erkannte Atos dann die neu entstandene Sicherheitsproblematik und informierte die BRAK. Demnach riss das neue Zertifikat eine klaffende, angreifbare Wunde auf den Rechnern des einzelnen Nutzers mit der Folge, dass die IT-Infrastruktur der nutzenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte somit deutlich unsicherer wurde. Mit Einverständnis der BRAK nahm Atos deshalb das beA-System vom Netz.

In einer Telefonkonferenz des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer am 26. Dezember 2017 stuften wir die bis dahin von Atos vorgestellten Lösungsversuche als nicht hinreichend sicher ein. Das beA blieb deshalb offline. Denn Sicherheit hat Vorrang vor Geschwindigkeit. Das gesamte beA-System wird daher erst wieder online gehen, wenn wir sicher sein können, dass mit der ClientSecurity keine Sicherheitsrisiken mehr verbunden sind. Wir beschlossen ferner, einen externen Experten einzuschalten, der den von Atos geforderten Lösungsvorschlag begutachten und dessen Sicherheit testieren soll.

Ich kann Ihnen heute noch nicht sagen, wann das beA wieder online gehen wird. Es werden wie angedeutet verschiedene technische Varianten für eine sichere Lösung auf ihre Machbarkeit geprüft. Ich gehe momentan aber davon aus, dass das beA auch im Januar nicht erreichbar und nicht adressierbar sein wird, auch nicht für Gerichte oder andere nichtanwaltliche Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr.

Während das beA offline ist, kann die von uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten grundsätzlich ab 1. Januar 2018 zu beachtende passive Nutzungspflicht natürlich nicht erfüllt werden. Die BRAK hat daher umgehend nach Weihnachten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz offiziell hierüber in Kenntnis gesetzt. In den nächsten Tagen werden wir das Gespräch mit den zuständigen Vertretern des Ministeriums suchen, insbesondere, weil wir für die Wiederinbetriebnahme des beA derzeit einen zweiphasigen Prozess beabsichtigen: Zuerst wollen wir die neue ClientSecurity zum Herunterladen bereitstellen, erst nach einer angemessenen Frist wollen wir dann das beA wieder aktiv schalten. Wir werden konkrete Termine rechtzeitig auf der Homepage der BRAK, der beA-Homepage und über Newsletter den Rechtsanwaltskammern und ihren Mitgliedern mitteilen.

Für uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist es wichtig, zu wissen, dass das beA in seiner Anwendung stets komplett sicher war, niemand also die Vertraulichkeit der übersandten Dokumente verletzen konnte. Das beA wird erst wieder online gehen, wenn dies auch weiterhin gesichert ist. In diesem Zusammenhang nochmals ein Hinweis: Durch das am 22. Dezember 2017 kurzzeitig zur Verfügung gestellte Zertifikat für die ClientSecurity hat sich leider das Risiko für die IT Sicherheit der Computer der Nutzer erhöht. Daher sollten Sie dieses Zertifikat vom 22. Dezember 2017 auf Ihren Computern wieder löschen, falls Sie es heruntergeladen haben. Wir empfehlen auch, dass Sie ihren Rechner mit einem aktuellen Virenscan untersuchen und sichern. Aktuell gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass irgendwo irgendjemand diese Sicherheitslücke genutzt hat, aber zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie diesen Schritt vornehmen.

Gestatten Sie mir noch eine persönliche Anmerkung. Ich bin erschrocken darüber, dass in diesen Tagen teilweise eine Diskussionskultur um sich greift, die unter die Gürtellinie zielt und persönliche Angriffe mit berechtigter Kritik an der BRAK und am beA verknüpft. So zu „argumentieren“, mag in den letzten Jahren in Deutschland üblich geworden sein. Gerade wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten aber mit gutem Beispiel vorangehen, wenn es darum geht, nachhaltige Lösungen für aufgetretene Probleme zu finden. Neben der Sache liegende Verunglimpfungen und verbale Entgleisungen helfen dabei nicht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich will nicht darum herum reden: In den Tagen vor Weihnachten sind Fehler gemacht worden. Wir haben nicht in jedem Moment mit der erforderlichen Vorsicht agiert und uns zu schnell auf einen Lösungsvorschlag unseres technologischen Dienstleisters eingelassen. Vor allem aber haben wir unzureichend und unvollständig Ihnen gegenüber kommuniziert. Das ist mit Blick auf die Feiertage und den Stichtag 1. Januar zwar möglicherweise verständlich, aber dennoch nicht akzeptabel. Darum möchte ich Sie ganz persönlich, aber auch im Namen des Präsidiums der BRAK um Entschuldigung bitten.

Sie können versichert sein, dass wir unseren technologischen Dienstleister nicht aus der Verantwortung entlassen, eine vollends sichere Lösung für das beA-System zeitnah zur Verfügung zu stellen. Bei deren Prüfung werden wir uns diesmal auch auf einen zusätzlichen externen Experten stützen, der den Lösungsvorschlag begutachtet. Denn wir alle wissen, dass das beA auch in Zukunft das volle Vertrauen aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bekommen muss, um seine Aufgaben im digitalen Rechtsverkehr erfüllen zu können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ekkehart Schäfer
Rechtsanwalt

BRAK <<http://www.brak.de/>> BRAK <<http://www.brak.de/>>

Impressum

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Präsidenten, Ostenallee 18, 59063 Hamm

Tel.: 02381/985000, Fax: 02381/985050 E-Mail: info@rak-hamm.de, Internet: www.rak-hamm.de <<http://www.rak-hamm.de>> Redaktion und Bearbeitung: RA Stefan Peitscher

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm, Heßlerstraße 53, 59065 Hamm

Zum Abbestellen des Newsletters: Hier klicken! <<http://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/newsletter/unsubscribe.php?email=ra.sabel@posteo.de&nummer=121167>>